Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1075

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 72104 — 5772/66

Bonn, den 3. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 299. Sitzung am 14. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 654) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfzehnten Jahres."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach § 11 Abs. 1 des Saatgutgesetzes dauert der Sortenschutz bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwölften Jahres. Die ersten Sortenschutzrechte sind im Jahre 1954 erteilt worden, so daß der Sortenschutz bei einer Reihe von Sorten am 31. Dezember 1966 endet.

In dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, das von der Bundesrepublik unterzeichnet wurde und in absehbarer Zeit ratifiziert werden soll, ist die Dauer des Sortenschutzes auf mindestens 15 Jahre festgelegt. Demzufolge wird im neuen Sortenschutzrecht, das zur Zeit auf Grund dieses Übereinkommens erstellt wird, ebenfalls eine Sortenschutzdauer von mindestens 15 Jahren vorgesehen werden müssen. Diese längere Sortenschutzdauer soll auch den bisher geschützten Sorten zugute kommen, um sowohl in rechtlicher als auch wirtschaftlicher Beziehung einen reibungslosen Übergang von der alten auf die neue Ordnung zu erreichen.

*

Zusätzliche Kosten entstehen dem Bund durch dieses Gesetz nicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die **Eingangsworte** des Gesetzes sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz sollen das Gesetz über Sortenschutz und Saatgut für Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und das Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 654) förmlich geändert werden, die beide als Zustimmungsgesetze verkündet worden sind. Die förmliche Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll nur § 11 Abs. 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) geändert werden. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. § 11 Abs. 1 des Saatgutgesetzes zählt nicht zu diesen Vorschriften.